Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Winter: Zeitungsberichte und Gerichtsverhandlungen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library

hinzu, doch kann hiervon nur die westliche Landeshälfte als polnisch angesehen werden. Galizien zählt nur 3,9 Millionen Polen, daneben 3,1 Millionen Ruthenen. Mit der Anwendung des Begriffes „Sprachgebiet" auf ganz Galizien wäre es also eine heikle Sache. Die ruthenische Minderheit würde dem Staat das Leben sauer machen. Die drei preußischen Regierungsbezirke mit polnischer Mehrheit zählen 43208 Quadratkilometer und $3^3/_4$ Millionen Einwohner, unter denen nur 2,4 Millionen Polen wären. Das wäre auch ohne Westpreußen ein ganz ansehnlicher Staat: 249000 Quadratkilometer, also fast halb so groß wie Deutschland, mit $20^1/_2$ Millionen Einwohnern, unter denen etwa 13,3 Millionen Polen wären. Daß das nichtpolnische Drittel den Polen ausgeliefert würde, finden diese natürlich vollständig in der Ordnung. Doch dieser Staat hat ein Gutes für Deutschland: er wird niemals das Reich der Träume verlassen und auf die Erde herniedersteigen. Plänen dieser Art wird sich nicht nur Rußland, sondern auch das etwas solidere Deutsche Reich bis zum letzten Atemzug widersetzen.

Zeitungsberichte und Gerichtsverhandlungen

Von Landrichter Dr. Winter

Die Gefährlichkeit der Preßberichte sensationslüsterner Tagesblätter über die Greueltaten aller Art, die sich in Stadt und Land ereignen und ein gerichtliches Nachspiel haben, ist oft schon betont und beklagt worden; gar mancher jugendliche Leser wird zur traurigen Nacheiferung angespornt, wer täglich mit solchen Dingen gefüttert wird, muß mit der Zeit stumpf gegen das Gemeine und frivol werden. Ein besonders wichtiger Punkt aus diesem Kapitel aber, der sich nicht nur auf die rächende Nemesis, die Strafjustiz, sondern auf jede Art von Rechtspflege bezieht, sei hier erörtert: die häufige Entstellung der Tatsachen in den Preßberichten, die teils unabsichtlich, teils bewußt geschieht, und die Kritik der Maßnahmen und Urteile der Gerichte, die auf Grund solcher unsichern Unterlagen in den Tageszeitungen geübt wird.

Den Luxus, juristisch durchgebildete Berichterstatter in die Gerichtsverhandlungen zu senden, können sich natürlich nur wenige große Blätter gestatten. Gemeinhin ist es in der Strafjustiz auch ohne Bedenken, denn die einfachen Notizen, daß X Y Z wegen Diebstahls, Widerstandes, Körperverletzung und dergleichen zu so und so viel Jahren Zuchthaus oder Gefängnis verurteilt worden ist, kann jeder Durchschnittsreporter machen. Bei andern Straffachen, wie Betrug, Konkursvergehn u. a., ist das schon weit schwieriger, weil die Anwendung dieser fein ausgeklügelten Rechtsnormen auf die meist

recht verwickelten Tatbestände oft viel Scharfsinn und Gesetzeskenntnis erheischt. Mit dem materiellen Strafrecht, für das im Publikum eine oft unbegreifliche Begeisterung herrscht, der auch anständige Blätter leider Rechnung tragen zu müssen glauben, mag es immerhin noch gehn; die prozeßrechtlichen Vorschriften und Vorgänge, z. B. Haft, Auslieferung, Stellung des Vorsitzenden zu Verteidiger und Staatsanwalt, Rechtsmittelzug und dergleichen, bleiben den Reportern aber, wie ihre Berichte zeigen, vielfach durchaus dunkel. Und nun gar die Berichte über Zivilurteile! Den Verhandlungen in Zivilsachen pflegt ja nur äußerst selten ein Preßberichterstatter beizuwohnen; die Berichte kommen regelmäßig nur auf Grund des Urteils in die Zeitung. Da werden Auszüge gebracht, die, losgerissen aus dem Zusammenhange des Ganzen, nicht wohl verstanden werden können, durch ungenaue und abgekürzte Wiedergabe einzelner Sätze wird der Anschein von Widersprüchen erweckt, und kommt schließlich noch der Druckfehlerteufel hinzu, so ist der Unsinn fertig, und der Leser schimpft über das „haarsträubende" Urteil, über die „Klassenjustiz", über den „Schlag ins Gesicht" für das „Volksempfinden".

Nun, was unter der Flagge des „Rechtsbewußtseins des Volkes" segelt, ist wahrlich oft genug nichts andres als einseitige Parteiauffassung, engherziger Konfessionalismus, unzureichende geistige und moralische Bildung, keineswegs aber der Ausdruck eines mit der Verkehrs- und Kulturentwicklung fortgeschrittenen verfeinerten sittlichen Empfindens und praktischen Willens. Und mit dem sogenannten „gesunden Menschenverstande" ist gar nichts zu machen; den hat jeder Einzelne in seiner besondern Art und Güte!

Unsre heutige Gesetzgebung zieht ja so viel wie irgend möglich in ihren Bereich; jedes Jahr flattern einige Dutzend aus den Parlamenten und einige hundert Erlasse und Verordnungen aus den Ministerien heraus, und das Bevormundungs- und Beaufsichtigungsrecht des Staates geht manchem guten Untertanen wohl schon zu weit. Aber auch die vollkommenste Gesetzgebung vermag nicht alles zu leisten, sie muß gar vieles der in die tausend Einzelheiten der Fälle eindringenden gewissenhaften Arbeit des Richters überlassen. Alltäglich zeigt die unerschöpfliche Mannigfaltigkeit des wirklichen Lebens, daß der Gesetzgeber nicht alles, was da vor sich geht, voraussehen, im voraus überdenken und in bestimmte Regeln zwingen kann. Und wäre seine Erfahrung noch so reich, sein Wissen noch so groß, sein Blick in die Zukunft noch so stark, er wäre doch nicht imstande, dem bunten Spiel gerecht zu werden, das der frei sich betätigende Wille der Menschen, ihr erfindungsreicher Egoismus, ihre verbrecherische List und das Walten des blinden Zufalls Tag für Tag treiben. Da muß der Richter aus seinem Wissen und seinem geläuterten Rechtsgefühl heraus in jedem Einzelfalle, wo solche Lücke klafft, rechtschaffend eingreifen.

Das Richteramt bekleiden unabhängige, nur dem Gesetz unterworfne Richter. Es ist ebensosehr Unkenntnis wie Bosheit und Verleumdung, wenn von erfolgreichen Eingriffen des Justizministers oder andrer Persönlichkeiten

in die Rechtsprechung gefaselt wird. Unfehlbarkeit in Anspruch zu nehmen, kommt den deutschen Gerichten nicht in den Sinn. Das menschliche Erkennungsvermögen ist begrenzt, auch der Richter bildet sich nicht ein, übernatürliche Kräfte zur Ermittlung der Wahrheit zu haben. Die ewige Wahrheit des Wortes „All unser Wissen ist Stückwerk" empfindet man um so lebhafter, je tiefer man in ein Wissensgebiet forschend eindringt. Die wissenschaftliche und praktische Beschäftigung schärft ja dem Richter von Jahr zu Jahr mehr den Verstand und den Blick und erweitert sein Wissen und seine Menschenkenntnis; aber auch der vorzüglichste Richter bleibt dem Irrtum unterworfen. Er kann unmöglich auf allen Gebieten gleich bewandert sein und vermag den Zeugen nicht auf den Grund ihrer Seele zu sehen; er kann von den Prozeßbeteiligten irregeführt oder geradezu belogen werden und kann also irren in der Ermittlung und Feststellung der grundlegenden Tatsachen, in der Anwendung des Gesetzes auf den für erwiesen erachteten Tatbestand. Eine Kritik richterlicher Entscheidungen kann und soll deshalb nicht etwa abgeschnitten sein, im Gegenteil: eine richtig geübte, d. h. eine sachliche und von gewissenhaften Sachkennern sine ira et studio geübte Kritik fördert die Rechtspflege, indem sie die Irrtümer an das Tageslicht zieht und den frischen Strom des praktischen Lebens zur Geltung bringt; sie läßt die Ehre des Richterstandes und das Vertrauen des Volkes zu seinen unparteiischen Richtern unberührt.

Die Zeitungskritiken sind in der Mehrzahl der Fälle leider nicht zu diesen erfreulichen und förderlichen Besprechungen von Gerichtsverhandlungen und Urteilen zu rechnen. Von den meisten Blättern wird, sei es aus eignem Mißvergnügen über die Juristen, sei es aus Sensationslust oder zu Zwecken der Befriedigung des Interesses der Leser, jeder Fall ausgeschlachtet, aus dessen Veranlassung der Rechtspflege etwas am Zeuge geflickt werden kann, die Witzblätter verallgemeinern den Fall und veralbern die Richter in Wort und Bild, und das Schlagwort von der Unsicherheit der Rechtspflege, von dem Mißtrauen des Volkes gegenüber dem Richtertum und von der Unvolkstümlichkeit des Rechts wird von Leuten, die die Unterwühlung der wichtigsten Säulen der staatlichen Ordnung zu ihrem Lebensziel erkoren haben, überall gepredigt. Das ist keine gesunde, keine für irgend jemand heilsame Kritik! Und aus welchen Quellen schöpfen die Leute, die solche Anklagen vorbringen, und je weiter sie den Mund auftun, desto zahlreichere Anhänger aus den Hunderttausenden um sich sammeln, die mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden sind, wohl auch die Strenge der Gerichte am eignen Leibe erfahren haben und ohne jedes Verständnis für die Aufgaben der Rechtspflege sind? Die bedenklichste Quelle ist die Mitteilung der Beteiligten selbst. Wer bei Gericht seinen Anspruch glatt durchgesetzt hat, der sagt, das war ja nur in der Ordnung; zu einem Wort der Anerkennung fühlt er sich nicht veranlaßt. Aber heftiges Schelten und maßlose Vorwürfe erheben sich sofort, wenn eine richterliche Entscheidung ihm ganz oder teilweise unerwünscht kam. Von zwei streitenden Parteien kann doch aber schließlich

nur immer die eine Recht behalten! Die Darstellungen des im Zivilprozesse Unterlegnen oder im Strafverfahren Verurteilten sind, weil niemals objektiv, mit der größten Vorsicht aufzunehmen. Es ist ja menschlich erklärlich, daß diese Personen mehr oder weniger absichtlich färben, um ihr Tun vor den Leuten zu entschuldigen oder ihre vom Gericht für ungerechtfertigt erklärten Ansprüche als dennoch begründet hinzustellen. Die oft unter Aufgebot eines starken Redeschwalls leidenschaftlich vorgetragnen Darstellungen der Betroffnen sind auch nicht immer gleich richtig zu erfassen; kommen solche Irrtümer in der Auffassung vor, und wird die Angelegenheit dann womöglich noch lückenhaft weiter erzählt, so ist es nicht verwunderlich, wenn aus dem Zeitungsbericht mancher Leser unverständliches Handeln, ungerechtes Entscheiden und himmelschreiende Härte der Richter herausliest.

Nur wer, wie z. B. Richter und Rechtsanwalt, mitten in der Rechtspflege und im Rechtsleben steht, vermag voll zu erkennen, eine wie unzuverlässige Grundlage die üblichen Preßberichte für die Beurteilung der besprochnen Rechtsfälle sind. Ein guter Bericht über Gerichtsverhandlungen und namentlich über richterliche Urteilsbegründungen setzt neben einem hohen Maße von allgemeiner Bildung auch tiefgründige Rechtskenntnisse voraus; so qualifizierte Berichterstatter sind aber sehr, sehr selten. Und auch der treueste und vorzüglichste Bericht muß in wichtigen Punkten, die für die Entscheidung des Gerichts mitbestimmend waren, im Stiche lassen: er kann nicht den Eindruck vermitteln, der im unmittelbaren Verkehr mit den Prozeßparteien, den Zeugen, dem Angeklagten aus Blick und Sprache, überhaupt aus dem ganzen Auftreten dieser Personen für den Richter gewonnen worden ist, er kann nicht die tausend kleinen Nebenvorkommnisse, das Milieu der Verhandlung mit allen ihren psychologisch und juristisch wichtigen Eindrücken, z. B. die Beeinflussungen von Zeugen, das Verhalten des Angeklagten bei Gegenüberstellung mit den Zeugen, die Änderungen seiner Verteidigungsweise je nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme, seine Erklärungen über vorgelegte Urkunden und dergleichen mehr richtig und anschaulich wiedergeben. Wie ein Mosaikbild aus zahllosen kleinen Steinchen gebildet wird, so setzt sich auch in vielen Rechtsfällen, besonders in Strafsachen, die Überzeugung des Richters vom Recht oder Unrecht aus den mannigfaltigsten, an sich nicht bedeutungsvollen kleinen Einzelheiten zusammen; werden diese bei der Wiedergabe der Urteilsbegründung mit Stillschweigen übergangen und nur die Zeugenaussagen als Beweismaterial genannt, so mag sich mancher über einen solchen Richterspruch wundern und ihn unbegreiflich schelten. Darum ist die Bitte und die Warnung wohl am Platze, mit einer Kritik gerichtlicher Entscheidungen vorsichtig zu sein und den Zeitungsberichten nicht immer gleich blindlings zu trauen und zu folgen. Es liegt darin eine schwere Kränkung des deutschen Richterstandes, dessen Mitglieder — was wohl ernstlich nicht bezweifelt werden kann — der Beeinflussung unzugänglich und in der Lage sind, die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse objektiver und

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

richtiger zu würdigen, als es dem von Leidenschaft getrübten Blicke der Beteiligten und jedem Rechtsunkundigen möglich ist. Eine leichtfertige Kritik ist aber auch gefährlich, indem sie die Achtung vor dem Gesetz und den Gerichten zu erschüttern und Beunruhigung in weite Kreise hineinzutragen geeignet ist. Das Vertrauen des Volkes in die Rechtspflege und in die Unbestechlichkeit und Tüchtigkeit seiner Richter ist eine der wesentlichsten Bedingungen für die Wohlfahrt des Staates und seiner Glieder. Jeder, der ein Interesse an der Aufrechterhaltung dieser staatlichen Ordnung hat, sollte sich deshalb hüten, ohne ganz zuverlässige Grundlagen abfällige Urteile über gerichtliche Entscheidungen zu fällen und zu verbreiten und die sozialdemokratische Sache dadurch zu fördern. An der gesamten Presse aber ist es, Vorsicht und Beschränkung in der Aufnahme von Berichten zu üben, nur sachliche Berichte ohne hämische Seitenhiebe zu bringen, bei kritischen Bemerkungen nicht allein auf den einseitigen Auslassungen eines Beteiligten zu fußen und nur fachkundige Kritiker zu Wort kommen zu lassen, wie es der vornehme Teil der Presse ja schon immer, der Rechtspflege und der Volkswohlfahrt einen großen Dienst erweisend, zu tun bestrebt gewesen ist.

Über den Brenner

Von Otto Kaemmel

2

Wer die alte Straße in ihrer ganzen Ausdehnung kennen lernen will, der muß seine Wanderung, eine höchst interessante Wanderung, schon von der bayrisch-schwäbischen Hochebene antreten. Die alten geraden Linien, die von Augsburg über das Gebirge nach dem Inntal führten, sind seit dem Emporkommen Münchens und besonders seit der Erbauung der Eisenbahn nach Innsbruck verödet, und der ganze große Verkehr ist auf den Umweg durch das Inntal abgelenkt worden; auf der Strecke zwischen diesem und dem Bodensee führt noch heute keine Eisenbahn über das Gebirge; nur mehrere Nebenlinien reichen bis an seinen Fuß oder ein Stück hinein, nicht wegen der natürlichen Schwierigkeiten, die für die moderne Technik keine wären, sondern weil München damit umgangen würde zugunsten Augsburgs. Denn von hier gingen zwei Straßen aus. Dort, wo der rasche Lech im breiten, inselreichen Kiesbett aus dem Kalkgebirge heraustritt, bei Füssen, hütete einst die Burg der Bischöfe von Augsburg (ad fauces, an den Engen) den Eingang, nachdem sich hier schon 629 die Benediktiner zu St. Magnus (St. Mang) angesiedelt hatten, und im Tale des Lech bleibt die Straße bis Reutte (d. h. Rodung, vgl. Rütli). Ganz in der Nähe erinnert ein Denkmal an der Kirche des Dorfes Breitenwang an den Tod Kaiser